

Anlage 05 zur BV / 0979 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 19 / 2024
Antragsteller: Kultur- und Innovationszentrum
Essenzen-Fabrik Zerbst e. V.
Maßnahme: Jahresprojekt = „Kleinkunst 2024“
In der Essenzen-Fabrik

Beschreibung der Maßnahme:

Seit 2013 wird das Kulturangebot der Stadt Zerbst durch eine Kleinkunsthöhne bereichert, die in der dortigen ehemaligen Essenzen-Fabrik ihren Sitz hat. Ziel des Betreibers, ein Verein gleichen Namens, ist die Förderung von Völkerverständigung, des Toleranzgedankens, des Verständnisses für die Lebensweisen in verschiedenen Ländern und Regionen, sowie die Förderung des Dialoges zwischen den Generationen innerhalb unserer Gesellschaft. Mit Projekten wie einer Literaturlerung, einer „Neue Deutsche Welle“-Party, einer barrierefreie Volksmusikveranstaltung, einer Stummfilm-Vorführung, eines Kunst-Workshops auf dem Gebiet der bildenden Kunst, ein Vortrag eines Märchenerzählers, ein Trommel-Workshop, eines Sommerfestes unter dem Motto „70er und 80er Jahre“, eines Theater-Workshops sowie einer Halloween-Party will der Antragsteller eine ausgewogene und vielseitige Kulturlandschaft für die allgemeine Bevölkerung präsentieren.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **6.092,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 4.100,00 EUR

Kostengliederung:

Honorare und Aufwandsentschädigung Künstler: 5.622,00 EUR

(Stefan Strehler, DJ Dörk Ladehoff, Gruppe „Wirbeley“, Ralph Turnheim, Wiki, Frank-Ole Haake, Falk Röske, Max Demian-Band, DJ Marcelli, Hans-Rüdiger Schwab)

Kosten Sachmittel / Material (Deko / Material Mal-Workshop): 250,00 EUR

Werbekosten (Plakate, Flyer, Pflege Homepage): 220,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 6.092,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht auf:

Es erfolgt ein Ablehnungsvorschlag des Gesamtprojektes zur Einhaltung der Haushaltsmittel 2024 gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie. Eine Überbeantragung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel macht es unmöglich „Allen“ zuwendungs- und förderfähigen Antragstellungen einen positiven Bescheid ausstellen zu können. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Umsetzung der Konzerte / Workshops mit Erhebung von Eintrittsgeldern / Teilnahmegebühren auch ohne Förderung durch den Landkreis grundsätzlich möglich.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 100,00% = 6.092,00 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag wegen Haushalt 2024

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 28.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und mit dem Bescheid vom 22.12.2023 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 2 Abs. 1 – Zweck des Vereins ist, als unabhängige Trägerorganisation der Essenzen-Fabrik Zerbst, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 2 Abs. 2 (3) – Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen verwirklicht, die dem o. g. Zweck dienen.

§ 2 Abs. 2 (4) – Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Seminaren und Workshops für Kinder und Jugendliche verwirklicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.